

Scheidungen darauf gerichtet, bisher nur im Grundsatz oder überhaupt nicht geregelte Rechte- und Pflichtenstrukturen konkret auszugestalten (z. B. zur vorübergehenden Übertragung anderer Arbeit, Gewährung von Zuschlagszahlungen, Ausgestaltung der Rechtsstellung von Arbeitskollektiven und ehrenamtlichen Kommissionen). Hier ergibt sich die Frage, ob all das, was rechtlich zu regeln ist, tatsächlich geregelt wird und ob andererseits das, was geregelt wird, auch der ausdrücklichen Regelung bedarf. Das ist in den einzelnen Genossenschaften recht unterschiedlich. Um sowohl „Regelungslücken“ als auch unnötige „Verrechtlichungen“ zu vermeiden, sollte u. E. darüber Klarheit erzielt werden, wann die Erarbeitung normativer Rechtsformen für die LPG, ihre Mitglieder und die Gesellschaft tatsächlich effektiv ist.

Da in der Praxis sowohl typisch rechtliche als auch solche Entscheidungen zu treffen sind, die in erster Linie technischer, ökonomischer oder betriebswirtschaftlicher Natur sind, ergibt sich deshalb in LPGs mitunter die Frage, wann die Einbeziehung von Juristen aus den Fachabteilungen staatlicher Organe bzw. der Justitiare der Landwirtschaftsbetriebe erforderlich ist. Das ist u. E. z. B. stets dann angeraten, wenn mit der Entscheidung folgende Fragen berührt werden:

- die Konkretisierung und Umsetzung allgemeinverbindlicher Regelungen des LPG-Rechts (MSt, MBO) durch innergenossenschaftliche Regelungen (Statut, Betriebsordnung);
- die Gewährleistung einer hohen Ordnung, Disziplin und Sicherheit oder der Schutz des sozialistischen Eigentums (z. B. Abstell- und Pflegeordnung, Brandschutzordnung);
- die Rechtserziehung, Durchsetzung und Erläuterung von Rechten und Pflichten (z. B. Disziplinarordnung).

Auch bei der Vorbereitung rechtlicher Entscheidungen, bei denen

- das Regelungsobjekt vorwiegend ökonomischer Natur bzw. besonders eng mit ökonomischen Zielen verbunden und vornehmlich auf deren Realisierung ausgerichtet ist,
- im Mittelpunkt die rationelle Organisation der Verwirklichung bereits bestehender Rechte und Pflichten steht (z. B. sog. Ordnungen für spezielle Arbeitsverfahren und -mittel, Leitblätter zur Durchführung der Vollversammlungen),

hat der Justitiar auf die Einhaltung solcher juristischen Grundanforderungen Einfluß zu nehmen. Das betrifft z. B. die eindeutige und verbindliche Formulierung der Adressaten, der Rechte und Pflichten und der Durchsetzung von Rechten und Pflichten. Überhaupt scheint ein generelles Problem darin zu bestehen, daß künftig noch umfassender Klarheit dahingehend erzielt werden muß, in welcher Form/Dokument die Verantwortung des Justitiars für die Arbeit mit normativen Rechtsformen verankert ist, worauf sich diese im einzelnen erstreckt, wie die Kontrolle organisiert wird und welche Folgen im Falle ihrer Nichteinhaltung eintreten (§ 4 Abs. 2 JustitiarVO).

#### Zur rechtlichen Gestaltung von Ordnungen in LPGs

Mit einer exakten, eindeutigen, tatsächlich notwendigen, verständlichen rechtlichen Ausgestaltung, die die Mitglieder auch tatsächlich erreicht, werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Entscheidungen in der Praxis wirksam werden. Wiederholt wurde als eine zentrale Aufgabe hervorgehoben, nur solche Prozesse rechtlich auszugestalten, deren Regelung erforderlich ist, und diese widerspruchsfrei in klar umrissene Verhaltensanforderungen der eindeutig bestimmten Adressaten umzusetzen. Zu diesem Zweck sollten in der Entscheidung Zielsetzung und Geltungsbereich, die zu erfüllenden Rechte und Pflichten sowie die Verantwortungsbereiche für die Durchsetzung, Aktualisierung und Kontrolle verankert sein.<sup>12</sup> Darüber hinaus ist es jedoch auch erforderlich, die Adressaten davon zu überzeugen, daß die Entscheidung notwendig und nützlich ist. So kann ihr Interesse an der Entscheidung, an ihrer Vorbereitung, Diskussion und Verabschiedung geweckt und somit erreicht werden, daß sie vom Willen des Gesamtkollektivs getragen wird. Eine überzeugende, verständliche und überschaubare sprachliche Gestaltung trägt ebenso zu ihrer besseren Durchsetzung bei.

In diesem Zusammenhang bedarf die wiederholt aufgestellte Forderung nach einer juristisch knappen sprachlichen Form, in der Rechtsvorschriften nicht wiederholt werden<sup>13, 14</sup>, einer Präzisierung. So ist es nach unseren Erfahrungen zweckmäßig, relativ ausführliche — ggf. Rechtstexte wiederholende bzw. erläuternde — Passagen dann aufzunehmen, wenn Rechtsvorschriften (wie z. B. Standards) dem Kollektiv schwer zugänglich sind, das Qualifikationsniveau der Adressaten sehr differenziert ist, unterschiedliche Auffassungen über juristische Begriffe und Definitionen vorherrschen oder der Gesetzgeber auf eine „entsprechende“ bzw. „gemäße“ Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften orientiert. Ausgehend davon haben wir z. B. Musterordnungen zur Durchführung von Disziplinarverfahren und zur Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit erarbeitet, in denen Voraussetzungen, einzelne Arbeitsschritte und Definitionen näher erläutert sind. Auf diese Weise können unexakte Formulierungen, Unsicherheiten bei der Durchsetzung bestimmter Ansprüche und damit Einschränkungen in der Rechtssicherheit vermieden werden.

Durch ein ausgewogenes Verhältnis von Grundsatz- und Folgeregelung sichern wir, daß die Entscheidungen übersichtlich, aufeinander abgestimmt und handhabbar sind. Hierzu werden in der Praxis verschiedene Wege beschritten, so durch die Ergänzung der Betriebsordnung durch weitere Ordnungen oder die Arbeit mit Anlagen. Wir treffen z. B. in den Vergütungs- und Prämienordnungen vorrangig solche Festlegungen, die für längere Zeiträume gelten und Grundsatzcharakter tragen. In Anlagen werden dann Detailregelungen getroffen, die jährlich in Abhängigkeit vom erbrachten Ergebnis präzisiert werden. Auf diese Weise können unübersichtliche Ordnungen, die ständig geändert oder ergänzt werden müssen, vermieden werden.

Nach unserer Kenntnis gehen immer mehr LPGs dazu über, im Kooperationsrat ihre Betriebs- und anderen Ordnungen zu beraten und nach einheitlichen Grundsätzen auszugestalten. Je besser es gelingt, mit dem Ausbau der gegenseitigen materiellen Interessiertheit ungerechtfertigte Unterschiede im Kooperationsbereich abzubauen<sup>15</sup>, um so günstiger sind die Voraussetzungen für eine schrittweise Angleichung in der rechtlichen Gestaltung bestimmter Rechte und Pflichten zwischen den einzelnen LPGs. Davon gehen auch die Festlegungen in der Musterkooperationsvereinbarung aus, so zum schrittweise abgestimmten Vorgehen bei der Anwendung des Leistungsprinzips, in der Aus- und Weiterbildung oder bei der Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens.<sup>15</sup> Allerdings kann dies nur unter Beachtung der tatsächlichen Möglichkeiten erfolgen. Weiterhin muß beachtet werden, daß auch in Zukunft die LPG in eigener Verantwortung über solche Fragen befindet und über die Betriebsordnung sowie auch die Vergütungs- und Prämienordnung die Vollversammlung der jeweiligen LPG beschließt.<sup>16</sup>

#### Zur Gewährleistung und Durchsetzung der Ordnungen

Eine qualifizierte Vorbereitung und rechtliche Ausgestaltung normativer Rechtsformen ist zwar eine entscheidende, aber noch nicht ausreichende Garantie für hohe rechtliche Qualität und Effektivität. Wirksame und wirklichkeitsnahe Rechtsgestaltung ist undenkbar ohne deren tatsächliche Umsetzung, ohne Gewährleistung von Autorität und Befolgung der ausformulierten Verhaltensanforderungen. Folglich sind Vorbereitung, Ausgestaltung und Durchsetzung eine untrennbare, sich gegenseitig bedingende und durchdringende Einheit, sind rechtliche Entscheidungen nur dann wirksam, wenn eine fort-

Fortsetzung auf S. 24

12 Vgl. hierzu auch S. Bergmann/H. Brand/H. U. Hochbaum, „Zu Erfahrungen der Kombinate bei der Arbeit mit Ordnungen“, *Wirtschaftsrecht* 1984, Heft 2, S. 43 ff.

13 Vgl. P. Rühling, „Zur Beurteilung betrieblicher Ordnungen durch den Justitiar“, *NJ* 1986, Heft 1, S. 32; S. Bergmann/H. Brand/H. U. Hochbaum, a. a. O.

14 Vgl. Beschluß zur Auswertung des X. Bauernkongresses der DDR vom 11. Juni 1987 (GBl. I Nr. 15 S. 171).

15 Vgl. Musterkooperationsvereinbarung für die Kooperation der LPG und VEG vom 12. Juni 1985, Abschn. III, Ziff. 7 (GBl. I Nr. 17 S. 207).

16 Vgl. näher R. Hähnert/E. Krauß, „Musterkooperationsvereinbarungen für LPGs und VEGs“, *NJ* 1985, Heft 12, S. 503 f.